

recht ausüben, werden ersucht, dieselben mit einer ausdrücklich zu diesem Behufe und in ihrem eigenen Namen, nicht dem der Firma, ausgestellten Vollmacht zu versehen.

Indem wir alle Mitglieder zur Betheiligung einladen, verweisen wir zugleich auf die für alle hier anwesenden, bei der Hauptversammlung nicht erscheinenden Börsenmitglieder eingeführte Conventionalstrafe.

Berlin, Bonn und Leipzig, den 18. März 1875.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolph Enslin. Gustav Marcus. Carl Boerster.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß (nach §. 4. Nr. 4 der Statuten) nur Börsenmitglieder Geschäfte auf unserer Börse besorgen dürfen.

Leipzig, den 22. April 1875.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolph Enslin. Gustav Marcus. Carl Boerster.

B e k a n n t m a c h u n g.

Um bei den Abrechnungen auf der Börse die gehörige Ordnung wahrzunehmen, machen wir wiederholt bekannt, daß Jeder, welcher im Auftrag einer Firma auf der Börse abrechnen und Geld in Empfang nehmen will, vorher eine Vollmacht in doppelten Exemplaren vollzogen und die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers von dessen Leipziger Herrn Commissionsär bescheinigt, beim Archivariat einzureichen hat, von denen das eine Exemplar abgestempelt zurückgegeben, das andere zu den Acten genommen wird, und verpflichtet ist, Demjenigen, der ihm Zahlungen zu leisten hat, seine Vollmacht vorzuzeigen.

Zum Behufe der Abstempelung der Vollmachten wird der Börsenarchivar

am 26. und 27. April

von Vormittags 8—12 Uhr in dem Archivariatszimmer des Börsengebäudes anwesend sein und die Vollmachten entgegennehmen.

Leipzig, den 22. April 1875.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolph Enslin. Gustav Marcus. Carl Boerster.

B e k a n n t m a c h u n g.

Hiermit wird in Erinnerung gebracht, daß bei den Meßzahlungen nur Reichs-Goldmünzen in Kronen und Doppelkronen à 10 und 20 Mark, Reichs-Cassenscheine, königl. sächsische und königl. preussische Cassenweisungen, Noten der Preussischen Bank, auch Noten der Sächsischen und Leipziger Bank, sowie Banknoten von zehn Thalern und darüber derjenigen Geldinstitute, welche Einlösungsstellen in Leipzig errichtet haben, zulässig sind. Diese Geldinstitute sind:

1) Bauzener landständische Bank, 2) Geraer Bank, 3) Privatbank zu Gotha, 4) Weimariſche Bank.

Anderweitiges Papiergeld in Zahlung anzunehmen ist Niemand verpflichtet.

Leipzig, den 22. April 1875.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolph Enslin. Gustav Marcus. Carl Boerster.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Räume der hiesigen Stadtbibliothek in dem oberen Stockwerke des Gewandhauses, in welchen die beiden

Ausstellungen von Druckerzeugnissen,

die historische sowohl wie auch die moderne, stattfinden, werden am Sonntag Cantate, Vormittags von 9 bis 11 Uhr geöffnet sein, außerdem am Sonnabend den 24. April und am Montag, Dienstag und Mittwoch nach Cantate von 9—12 Uhr Morgens und 3—6 Nachmittags.

Leipzig, den 22. April 1875.

Die Comités für die historische und für die moderne Abtheilung der Ostermeß-Ausstellung.

J. A.

F. List. E. A. Seemann.